

## ZUSATZBEDINGUNGEN (ZB)

### Versicherung der tierärztlichen Behandlungskosten bei Unfall – Krankheit für Einhufer

Gültig ab 1. April 2018

#### Art. 1 Definitionen

- 1.1 **Versichertes Tier:** Jedes auf der Versicherungspolice als solches bezeichnete Tier;
- 1.2 **Versicherungsnehmer:** Person, welche die Versicherungspolice unterzeichnet, sich zur Zahlung der Prämien an den Versicherer verpflichtet und das Bezugsrecht der Leistungen von Epona hat;
- 1.3 **Unfall:** Jede durch einen Tierarzt festgestellte plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewollten äusseren Faktors auf den Körper des Tieres, die eine Beeinträchtigung der Gesundheit oder den Tod zur Folge hat;
- 1.4 **Krankheit:** Jede durch einen Tierarzt festgestellte Veränderung des Gesundheitszustandes, die eine tierärztliche Behandlung bedingt. Die präventive Kastration oder Sterilisation, die Trächtigkeit und das Gebären sowie das Altern (Senilität und/oder altersbedingte Abnutzung) werden nicht als Krankheiten betrachtet;
- 1.5 **Akute Krankheit:** Plötzliche Veränderung des Gesundheitszustandes, welche als solche von den veterinär-medizinischen Fakultäten anerkannt wird (zum Beispiel: akute Verdauungsstörungen, akute Infektionskrankheiten, akute Entzündungen und Infektionen des Herz-/Kreislaufsystems, Wundstarrkrampf, Tollwut, Pferdeinfluenza, unter der Voraussetzung, dass das versicherte Tier geimpft und periodisch nachgeimpft worden ist);
- 1.6 **Chronische Krankheit:** Veränderung des Gesundheitszustandes als Folge von sich langsam und schleichend entwickelnden Krankheiten, welche als solche von den veterinär-medizinischen Fakultäten anerkannt wird (zum Beispiel: chronische Krankheiten des Atmungssystems wie Tracheitis, Bronchiolitis, Bronchitis, Lungenemphysem; alle Formen chronischer Arthritis (Rheumatismus), Arthrose, Lahmheiten infolge von Exostosen; jegliche Knochendeformationen; Strahlbeinlahmheit; nicht durch Unfall verursachte Blindheit; Koller; Wildrössigkeit; Blutarmut);
- 1.7 **Tierarzt:** Diplomierter Tierarzt, der eine Berufsausübungsbewilligung besitzt;
- 1.8 **Karenzfrist:** Zeitraum unmittelbar nach Inkrafttreten des Versicherungsvertrags, in welchem die Leistungen nicht versichert sind;
- 1.9 **Notfall Chirurgie:** Lebensbedrohlicher chirurgischer Eingriff, der in einer Tierklinik durch einen Tierarzt zur Behandlung von Verletzungen oder Krankheiten vorgenommen wird;

#### Art. 2 Versicherte Leistungen

Die Versicherung Epona bietet mehrere Produktvarianten (siehe nachstehende Tabelle). Diese Varianten bestimmen die Erstattungssätze der Kosten, die Leistungshöchstgrenzen sowie die möglichen Selbstbehalte.

##### Begrenzung der Leistungen je nach Produktvariante:

- **PRIMA:** nur Unfall und Notfall Chirurgie (Beispiele: Koliken, Fraktur, usw.);
- **OPTIMA:** Unfall, Chirurgie, akute und chronische Krankheiten;
- **ULTIMA:** Unfall, Chirurgie, akute und chronische Krankheiten sowie zusätzliche Behandlungen gemäss Art. 2.8 und 2.9

##### Basisleistungen für alle Produktvarianten PRIMA, OPTIMA, ULTIMA:

- 2.1 Tierärztliche Honorare für Untersuchungen und Behandlungen einschliesslich Laboranalysen und -kosten;
- 2.2 Tierarztkosten für medizinische Bildgebungsverfahren (zum Beispiel Röntgen, Ultraschall usw.);
- 2.3 Kosten tierärztlicher chirurgischer Eingriffe;

- 2.4 Kosten pharmazeutischer Behandlungen mit Medikamenten, die von einem Tierarzt abgegeben oder verschrieben werden;
- 2.5 Kosten homöopathischer Behandlungen, die von einem Tierarzt durchgeführt werden;
- 2.6 Kosten des Aufenthalts in einer Pension oder Tierklinik, wenn dieser von einem Tierarzt zur Behandlung einer bestimmten Krankheit/Unfall verordnet wird;
- 2.7 Euthanasiekosten im Falle einer medizinisch gerechtfertigten Handlung des Tierarztes, um die künstliche Lebenserhaltung zu verhindern oder die Leiden des Tieres zu vermeiden.

##### Ausschliesslich für die Produktvariante ULTIMA angebotene zusätzliche Leistungen:

- 2.8 Von einem Tierarzt angeordnete oder durchgeführte Physiotherapie, Hydrotherapie, Osteopathie, Chiropraktik, Akupunktur, Phytotherapie oder Bioresonanzbehandlung (Selbstbehalt je nach gewählter Produktvariante);
- 2.9 Kosten für vorbeugende Behandlungen wie zum Beispiel Impfungen, Wurmkuren, zahnmedizinische Behandlungen, Nahrungsmittelergänzungen nach Verordnung durch einen Tierarzt, bis zu einem Höchstbetrag von jährlich CHF 500.- je versichertes Tier (Selbstbehalt je nach gewählter Produktvariante).

##### Pack ASSISTA:

- 2.10 Kostendeckung für alle Rettungsmassnahmen im Falle einer Krankheit oder eines Unfalls des versicherten Tieres. Die Deckung schliesst auch Zusatzleistungen bei Krankheit / Unfall des Tieres, Unfall oder Panne des das Tier transportierenden Fahrzeugs, Krankheit / Unfall oder Krankenhausaufenthalt des Tierhalters sowie Serviceleistungen mit ein.  
Versicherer des ASSISTA-Zusatzpakets ist Europ Assistance (Schweiz) SA, Avenue Perdtemps 23, 1260 Nyon 1. Die versicherten Risiken und der Versicherungsumfang werden in den allgemeinen Versicherungsbedingungen von Europ Assistance festgelegt.

#### Art. 3 Nicht versicherte Leistungen und Risiken

- 3.1 Tierärztliche Honorare für die Aufnahmeuntersuchung und Kosten für die Erstellung tierärztlicher Berichte im Schadenfall, sowie sämtliche Portokosten und Rechnungsgebühren;
- 3.2 Tierärztliche Honorare im Falle der Untersuchung eines versicherten, aber nicht kranken und/oder nicht verunfallten Tieres, welches keine Behandlung erfordert. Die Kosten prophylaktischer Behandlungen, Entwurmungsmittel und anderer Schädlingsbekämpfungsmittel sowie Nahrungsergänzungs- und diätetischer Mittel mit Ausnahme der in Art. 2.9 genannten Verfahren;
- 3.3 Folgekosten aufgrund von Fehlern, Mängeln, Minderwerten, Verhaltensproblemen;
- 3.4 Kosten für Krankheiten oder Unfälle sowie ihre Folgen oder Auswirkungen, deren Beginn vor Inkrafttreten des Vertrages oder während der in Art. 6 genannten Karenzfristen liegt;
- 3.5 Kosten für kosmetische Eingriffe zur Abmilderung oder Beseitigung von ästhetischen Mängeln, Wolfzähnen und Hengstzähne gewöhnliche Zahnbehandlungen (wie Angleichung, Korrekturen und jede Art von Korrekturreingriff) mit Ausnahme der in Art. 2.9 genannten zahnmedizinischen Behandlungen;
- 3.6 Kosten der Folgen von Infektionskrankheiten, falls das Tier nicht geimpft war und/oder nicht regelmässig nachgeimpft wurde (jährliche Nachimpfungen spätestens 3 Monate nach dem jeweiligen Termin);
- 3.7 Kosten alternativer Medizin, mit Ausnahme der in Art. 2.8 und 2.9 genannten Verfahren;

- 3.8 Hufbeschlag, ausgenommen die Mehrkosten des ersten vom behandelnden Tierarzt angeordneten orthopädischen Hufbeschlages;
- 3.9 Rekonvaleszenzkosten, Trainingskosten sowie Klinikaufenthalte ohne erforderliche tierärztliche Behandlung und Krankheitsbilder im Zusammenhang mit einem Gebrauch, der nach Art und Intensität der Leistungsfähigkeit des Tieres nicht angepasst ist;
- 3.10 Fälle, die unter die Haftpflicht Dritter fallen, auf Krieg, Aufruhr oder Terrorismus zurückzuführen sind oder durch Misshandlung oder mangelnde Pflege des versicherten Tieres entstanden oder auf Doping zurückzuführen sind;
- 3.11 Sämtliche Kosten für Transport und Kadaververwertung.

#### Art. 4 Örtliche Geltung

Die Gewährleistung gilt für entstandene Kosten in der Schweiz und auf der ganzen Welt solange der Versicherungsnehmer entweder in der Schweiz oder in Lichtenstein wohnhaft ist.

#### Art. 5 Aufnahmealter

Ein Tier kann ab dem 3. Altersmonat unter Vorlage eines aktuellen (weniger als 1 Monat alten) tierärztlichen Berichts oder einer (weniger als 1 Monat alten) umfassenden Ankaufuntersuchung bei Epona versichert werden. Höchstalter der Tiere bei Versicherungsabschluss je nach Produktvariante: VIVA PRIMA: 30 Jahre; OPTIMA und ULTIMA: 17 Jahre

#### Art. 6 Karenzfristen

Ab dem Datum des Inkrafttretens des Vertrages gelten die folgenden Karenzfristen:

- 6.1 Unfall: 1 Tag
- 6.2 Akute Krankheit: 1 Monat
- 6.3 Chronische Krankheit: 6 Monate

Für Krankheiten, deren Beginn auf einen Zeitpunkt vor oder während der Karenzfrist zurückzuführen ist, entfällt die Versicherungsdeckung.

#### Art. 7 Vertragsdauer

Der Versicherungsvertrag wird für eine erstmalige Dauer von drei Jahren geschlossen und erneuert sich stillschweigend von Jahr zu Jahr. Er erlischt automatisch mit dem Tod oder dem Verschwinden des versicherten Tieres.

#### Tabelle der Produktvarianten:

Versicherungsvarianten	PRIMA			OPTIMA			ULTIMA		
Versicherungsschutz	Unfall und Notfall Chirurgie			Unfall, Chirurgie und Krankheit			Unfall, Chirurgie, Krankheit und ergänzende Leistungen		
Leistungen*	Tierarztkosten im Falle von Krankheit und/oder Unfall • Chirurgie • Pharmazeutische Behandlung • Spitalaufenthalt / Pensionskosten • Radiologie und bildgebende Verfahren • Homöopathie								
Beschreibung	Basis Leistung infolge Unfall und Notfall Chirurgie			Optimaler und umfassender Versicherungsschutz inkl. Leistungen für akute und chronische Krankheiten			Breit gefächerter Versicherungsschutz bei grösseren Tierarztkosten inkl. Ergänzende Leistungen (Physio, Osteo, zahnärztliche Zwecke, Nahrungsergänzungsmittel, usw.).		
Erstattungssatz der Kosten	90%			90%			90%		
Maximaler Leistungsanspruch pro Jahr	15 000			25 000			50 000		
Jährlicher Selbstbehalt	1 000	500	100	1 000	500	100	1 000	500	100
Monatliche Prämie	29.-	39.-	49.-	59.-	79.-	89.-	79.-	99.-	119.-
Pack ASSISTA, monatliche Prämie	als Zusatzpaket: CHF 5.-- / alleine: CHF 6.--								

Preis in CHF + Stempelgebühr 5% der Prämie + Bearbeitungsgebühr CHF 10.-

\*Eine genaue Leistungsbeschreibung ist unseren Allgemeinen Versicherungsbedingungen und den Zusatzbedingungen zu entnehmen.

#### Art. 8 Ende des Leistungsanspruchs

Der Anspruch auf Leistungen erlischt mit dem Vertragsende.

#### Art. 9 Pflichten des Versicherungsnehmers bei Krankheit oder Unfall

Bei Krankheit oder Unfall hat der Versicherungsnehmer Epona innerhalb von 5 Werktagen nach Kenntnisnahme die Krankheit oder den Unfall des versicherten Tieres anzumelden (bei Nichtbeachtung kann die Entschädigung verweigert werden).

#### Der Versicherungsnehmer muss darüber hinaus:

- unaufgefordert die ordnungsgemäss ausgefüllte Schadenmeldung per Post oder E-Mail einreichen;
- Epona innerhalb von 30 Tagen nach deren Ausstellung alle mit dem Schadenfall in Zusammenhang stehenden detaillierten Rechnungen zusammen mit entsprechenden Zahlungsnachweisen vorlegen. Aus diesen Nachweisen müssen die Vertragsnummer (der Versicherungspolice), der Name, das Geschlecht, das Geburtsdatum des Tieres sowie die Diagnose hervorgehen. In bestimmten Fällen und um die Beurteilung des Schadenfalles zu erleichtern, behält sich Epona das Recht vor, den Fall ihrem Vertrauens-tierarzt vorzulegen;
- Epona auf Verlangen für die Bearbeitung des Falles erforderliche tierärztliche Berichte zukommen lassen.

#### Art. 10 Entschädigung

Epona erstattet die Kosten je nach Versicherungsvariante und Selbstbehalt, die vom Versicherungsnehmer ausgewählt wurden und in der Police aufgeführt sind. Die Variante bestimmt den Erstattungssatz der Kosten sowie die Leistungshöchstgrenze pro Versicherungsjahr

Der Jahresselbstbehalt und die Leistungshöchstgrenze pro Versicherungsjahr gelten jeweils für einen Zeitraum von 12 Monaten ab Hauptfälligkeit der Police; als Schadenjahr, das für den Selbstbehalt berücksichtigt wird, gilt das Jahr ab dem Datum der Behandlung des Tieres.

#### Art. 11 Vertragliche und gesetzliche Grundlagen

Der Versicherungsvertrag unterliegt dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG) vom 2. April 1908, den Allgemeinen Versicherungsbedingungen, den vorliegenden Zusatzbedingungen sowie allfälligen besonderen Bestimmungen, die auf der Police aufgeführt sind.